



Zur Sicherung qualifikationsgerechter Einteilung der Schiedsrichter/innen und Beobachter in Leistungsklassen und Spielklassen, sowie anforderungsgerechter Einsätze zur Leitung und Beobachtung von Spielen im SFV und von Spielen im KVF Sächsische Schweiz - Osterzgebirge e.V. wird folgende

## **Qualifikationsrichtlinie für Schiedsrichter/innen und Beobachter**

zur Einstufung ab dem Spieljahr 2018/2019 erlassen:

### **1. Voraussetzungen, um für das Spieljahr qualifiziert zu werden:**

Um als Schiedsrichter/in und/oder Beobachter für das Spieljahr qualifiziert zu werden, müssen die in dieser Qualifikationsrichtlinie dargestellten Anforderungen erfüllt werden.

Als Kriterien werden hierzu festgelegt:

- Ergebnisse der Leistungen als Schiedsrichter/in sowie als Schiedsrichterassistent/in auf dem Spielfeld
- Ergebnisse der theoretischen und körperlichen Leistungsprüfungen
- Einhaltung der Ordnungen und Anweisungen der Fußballverbände
- fristgerechte Abgabe der geforderten Hausregeltests in hoher Qualität
- Teilnahme an den Regellehrabenden in der geforderten Anzahl.

### **2. Allgemeines**

#### 2.1.

Zur Kreisliste gehören alle Schiedsrichter/innen und Beobachter der Leistungsklassen

- Kreisoberliga und höher
- Kreisliga A
- sowie der Klassen Kreisliga B, 1. Kreisklasse und Jungschiedsrichter/innen.

#### 2.2.

Zu den Pflichtspielen im KVF werden Schiedsrichter/innen sowie Schiedsrichterassistent/innen der Kreisliste entsprechend den Festlegungen angesetzt. **(Anlage II)**

#### 2.3.

Zu den Spielen im Nachwuchs werden auch Jungschiedsrichter/innen angesetzt.

#### 2.4.

Schiedsrichteranwärter/innen werden lt. Festlegung des Schiedsrichterausschusses eingesetzt.

### **3. Altersbegrenzungen**

3.1.

Für Schiedsrichter/innen der Leistungsklassen oberhalb des KVF gelten die, durch die jeweiligen Schiedsrichterausschüsse getroffenen Festlegungen.

3.2.

In der Kreisoberliga beträgt die Altershöchstgrenze 55 Jahre. Neueinstufungen in diese Leistungsklasse erfolgen für Schiedsrichter/innen, die bis zum 30.06. des laufenden Jahres nicht älter als 40 Jahre sind.

3.3.

In der Kreisliga A beträgt die Altershöchstgrenze 60 Jahre. Neueinstufungen in diese Leistungsklasse erfolgen für Schiedsrichter/innen, die bis zum 30.06. des laufenden Jahres nicht älter als 45 Jahre sind.

3.4.

In der Kreisliga B werden Schiedsrichter/innen, die bis zum 30.06. des laufenden Jahres das 70. Lebensjahr vollenden, nicht mehr in dieser Spielklasse berücksichtigt.

3.5.

Eine Altershöchstgrenze für Leitung von Spielen in den übrigen Klassen des KVF ist nicht festgelegt.

3.6.

Altersbegrenzung für die Einsätze als Schiedsrichterassistent/in

- a) Für die Landesklasse Herren werden Schiedsrichterassistentinnen und Schiedsrichterassistenten, die bis zum 30.06. des laufenden Jahres das 55. Lebensjahr vollenden, nicht mehr berücksichtigt.
- b) Für Einsätze in der Kreisoberliga Herren als Schiedsrichterassistentin und Schiedsrichterassistent gibt es keine Altershöchstgrenze.
- c) Für Einsätze in der Kreisliga A Herren als Schiedsrichterassistentin und Schiedsrichterassistent gibt es keine Altershöchstgrenze.

### **4. Zahlenmäßige Begrenzung der Leistungsklassen**

4.1.

Die zahlenmäßige Begrenzung der Schiedsrichter/innen und Beobachter der Leistungs- und Spielklassen im Verantwortungsbereich des KVFSOE wird durch den SR-Ausschuss bis zum 30.06. des laufenden Jahres für die nächste Saison festgelegt.

### **5. Talentförderung**

5.1.

Die Schiedsrichterfördergruppe wird gebildet, um talentierte Schiedsrichter/innen für Spielleitungen in die nächsthöheren Spielklassen zu entwickeln. Schiedsrichterinnen werden besonders gefördert.

5.2.

In die Fördergruppe werden auf Beschluss des Schiedsrichterausschusses Schiedsrichter/innen der Leistungs- und Spielklassen aufgenommen, die durch zusätzlichen Beobachtungen, Lehrgänge und weitere geeignete Maßnahmen auf Spielleitungen in den nächsthöheren Spielklassen vorbereitet werden sollen.

5.3.

Die zahlenmäßige Begrenzung der Fördergruppe legt der SR-Ausschuss bis zum 30.06. des laufenden Jahres für die nächste Saison fest. Während der Saison können auf Beschluss des SR-Ausschuss Schiedsrichter/innen in die Fördergruppe nachnominiert bzw. ausgeschlossen werden.

5.4.

Die jeweiligen Fördermaßnahmen werden durch den SR-Ausschuss festgelegt.

5.5.

Die Mitglieder unterliegen nicht den Ansetzungsregeln dieser Ordnung. Sie können also auch unabhängig von einer Beobachtung in der jeweils nächsthöheren Einstufung angesetzt werden.

## **6. Bewertung/Beobachtung der Schiedsrichter- und Schiedsrichterassistentenleistungen**

6.1.

Schiedsrichter/innen der Leistungsklassen und Spielklassen, sowie die Schiedsrichter/innen der Fördergruppe und ausgewählte Schiedsrichter/innen und Jungschiedsrichter/innen werden aufgrund von Festlegungen des Schiedsrichterausschusses beobachtet. Diese Beobachtungen bilden eine Grundlage zur Festlegung über den Auf- und Abstieg der Schiedsrichter/innen.

6.2.

Ebenso werden die Schiedsrichterassistentinnen- und Schiedsrichterassistentenleistungen bewertet.

6.3.

Bei mehrmaliger unbefriedigender Leistung behält es sich der SR-Ausschuss vor folgenden Konsequenzen gegen eine/n Schiedsrichter/in bzw. Schiedsrichterassistenten/Schiedsrichterassistentin zu erlassen:

- befristete Nichtansetzung
- Ansetzung in der nächsttieferen Leistungs- bzw. Spielklasse
- Abstufung

## **7. Anforderungen bei den Leistungsüberprüfungen**

7.1.

Schiedsrichter/innen und Beobachter, die ihre Leistungsüberprüfung beim SFV und höher absolvieren, sind im Kreis befreit.

7.2.

Alle Schiedsrichter/innen haben zur Qualifikation für das neue Spieljahr ihren Regeltest zu absolvieren. Bestanden hat, wer mindestens 80% der Maximalpunktzahl erreicht hat. Der Schwierigkeitsgrad der Regeltests wird nach Kreisoberliga, Kreisliga A und Kreisliga B bis Jungschiedsrichter abgestuft.

7.3.

Werden beim Regeltest weniger als die geforderte Punktzahl erreicht, ist nur eine Wiederholung möglich. Wird die Wiederholungsprüfung erneut nicht bestanden, erfolgt eine Rückstufung in die nächsttiefere Spielklasse.

7.4.

Die körperliche Leistungsüberprüfung wird in **Anlage I** geregelt.

7.5.

Wird die körperliche Leistungsüberprüfung nicht bestanden, ist nur eine Wiederholung möglich. Wird die Wiederholungsprüfung erneut nicht bestanden, erfolgt eine Rückstufung in die nächsttiefere Spielklasse.

7.6.

Schiedsrichter, die in eine höhere Leistungs- bzw. Spielklasse eingestuft werden sollen (Aufsteiger), müssen die Leistungsüberprüfung unter Beachtung der Normen der neuen Leistungs- bzw. Spielklasse bestehen.

## **8. Auf- und Abstieg**

Der Auf- und Abstieg wird in einer separaten Auf- und Abstiegsregelung geregelt.

## **9. Einstufung als Beobachter**

9.1.

Als Beobachter im KVFSOE können Sportfreundinnen und Sportfreunde zum Einsatz kommen, die auf Grund ihrer Erfahrungen im Schiedsrichterwesen und ihrer persönlichen Eigenschaften dazu geeignet sind. Einzelheiten regelt die SR-Ordnung des SFV in § 11.

9.2.

Die Anzahl der reinen Beobachter wird im Verantwortungsbereich des KVFSOE auf 12 begrenzt. Die Einstufung der Beobachter wird jährlich bis zum 30.06. des laufenden Jahres für die nächste Saison durch den SR-Ausschuss vorgenommen.

9.3.

Alle Beobachter haben vor Beginn einer jeden Saison an der durchzuführenden Einweisung teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist ein Termin zur Nachschulung anzubieten.

9.4.

Alle Beobachter haben pro Spieljahr die 4 angebotenen Hausregeltests pünktlich abzugeben und an der geforderten Anzahl an Lehrabenden gemäß SR-Ordnung (§ 6 Zif. 3 Absatz b Zahl 2) teilzunehmen.

9.5.

Beobachter, die im Verantwortungsbereich des SFV und darüber hinaus tätig sind, haben pro Spieljahr, die vom jeweiligen Verband geforderten Leistungstests und Hausregeltests zu absolvieren und sind insoweit von der Teilnahme im KVFSOE befreit.

## **10. Durchführungsbestimmungen**

10.1.

Diese Richtlinie ist gültig ab dem 01.07.2018 bis zum Erscheinen einer Neufassung.

10.2.

Der SR-Ausschuss wird durch den Vorstand beauftragt bis zum 30.06. des laufenden Jahres für das kommende Spieljahr die

- Anlage I: Physische Leistungsüberprüfung zur Einstufung in die Kreisoberliga, in die Kreisliga A, Kreisliga B, 1.Kreisklasse und für Jungschiedsrichter/innen
- Anlage II: Mindestanforderungen zur Ansetzung von Schiedsrichterinnen / Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistentinnen / Schiedsrichterassistenten

operativ zu untersetzen.

## **Anlage I**

## Physische Leistungsüberprüfung zur Einstufung in die Kreisoberliga

### **Intervalltest (HELSEN-Test)**

20 x 150 m mit 50 m Gehpausen zwischen den Distanzen.

Die Norm für die 150 Meter beträgt:

- für Schiedsrichter bis Vollendung des 35. Lebensjahres: 30,0 Sek.,
- für Schiedsrichter über 35 Jahre und Schiedsrichterinnen: 35,0 Sek.
- für die Gehpausen gelten einheitlich: 40,0 Sek.

## Physische Leistungsüberprüfung zur Einstufung in die Kreisliga A

### **Intervalltest (HELSEN-Test)**

20 x 150 m mit 50 m Gehpausen zwischen den Distanzen.

Die Norm für die 150 Meter beträgt:

- für Schiedsrichter bis Vollendung des 35. Lebensjahres: 35,0 Sek.
- Gehpausen: 40,0 Sek.
  
- für Schiedsrichter über 35 Jahre und Schiedsrichterinnen: 40,0 Sek.
- Gehpausen: 40,0 Sek.

## Physische Leistungsüberprüfung zur Einstufung in die Kreisliga B, 1. Kreisklasse und für Jungschiedsrichter/innen

Zur Bestimmung der physischen Leistungsbereitschaft der Spielklassen Kreisliga B, 1. Kreisklasse, und Jungschiedsrichter/innen wird der 12 min – Lauf (Cooper-Test) herangezogen. Hierbei müssen folgende Normen erreicht werden:

### Kreisliga B:

alle Altersstufen – 12 Minuten durchgehender Dauerlauf

### 1. Kreisklasse:

alle Altersstufen – 12 Minuten durchgehender Dauerlauf

### Jungschiedsrichter/innen:

12. – 15. Lebensjahr – 1900 Meter

ab 16. Lebensjahr – 2100 Meter

Aufstiegswillige Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen sollten dem SR-Ausschuss zeigen, dass sie in der Lage sind überdurchschnittliche Leistungen bei der physischen Leistungsüberprüfung zu zeigen.

## **Anlage II**

## Mindestanforderungen zur Ansetzung von Schiedsrichterinnen/Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistentinnen/Schiedsrichterassistenten

Die Mindestanforderung im Bereich des SFV wird dort geregelt.

Für den KVFSOE ergeben sich folgenden Mindestanforderungen:

<b>Spielklasse</b>	<b>Schiedsrichter</b>	<b>SRA 1</b>	<b>SRA 2</b>
Kreisoberliga	Kreisoberliga	1.KK	JSR
Kreisliga A	Kreisliga A	JSR	JSR
Kreisliga B	KL B/Anwärter		
1.Kreisklasse	1.KK/Anwärter		
alle Ligen A-Junioren (Kreis)	JSR/Anwärter		
alle Ligen B-Junioren (Kreis)	JSR/Anwärter		
alle Ligen C-Junioren (Kreis)	JSR/Anwärter		
Kreisliga D-Junioren	JSR/Anwärter		

Ansetzung von SR-Kollektiven im Kreispokal erfolgt auf Beschluss des SR-Ausschusses.

Die Ansetzungen von niedrigeren Einstufungen zur Beobachtung mit der Zielstellung der Einstufungsüberprüfung, sind möglich. Diese werden durch den Ausschuss vorher bestimmt.

Bei Freundschaftsspielen können alle Ansetzungen um eine Klasse tiefer erfolgen.